

SBK.2024.323
(STA.2024.3556)
Art. 62

Entscheid vom 4. März 2025

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Massari Oberrichterin Schär Gerichtsschreiber Burkhard
-----------	---

Beschwerde- führerin	A. _____, [...]
-------------------------	------------------------

Beschwerde- gegnerin	Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach, Wildischachenstrasse 14, 5200 Brugg AG
-------------------------	--

Beschuldigter	B. _____, [...]
---------------	------------------------

Anfechtungs- gegenstand	Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach vom 25. Oktober 2024 in der Strafsache gegen B._____
----------------------------	---

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

Die Beschwerdeführerin bezichtigte den Beschuldigten am 26. August 2024 bei der Kantonspolizei Aargau (Stützpunkt Brugg) wegen eines wenige Tage zuvor in der Liegenschaft Q-Strasse [...], 5200 Brugg AG, stattgefundenen Vorfalls des Hausfriedensbruchs und der Nötigung.

2.

Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach erliess in dieser Strafsache am 25. Oktober 2024 eine Nichtanhandnahmeverfügung. Diese wurde von der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau am 30. Oktober 2024 genehmigt und der Beschwerdeführerin am 6. November 2024 zugestellt.

3.

3.1.

Mit Beschwerde vom 14. November 2024 beantragte die Beschwerdeführerin (unter Kostenfolgen) die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung und die Fortsetzung des Strafverfahrens. Die von der Verfahrensleiterin der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts mit Verfügung vom 2. Dezember 2024 einverlangte Kostensicherheit von Fr. 1'000.00 leistete sie am 6. Dezember 2024.

3.2.

Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach beantragte mit Beschwerdeantwort vom 16. Dezember 2024 die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolgen.

3.3.

Die Beschwerdeführerin erstattete am 20. Januar 2025 (Datum Postaufgabe) eine Stellungnahme zur Beschwerdeantwort der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach. An ihren mit Beschwerde gestellten Anträgen hielt sie sinngemäss fest.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Die Parteien können eine Nichtanhandnahmeverfügung innert 10 Tagen mit Beschwerde anfechten (Art. 310 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO; Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Partei ist u.a. die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO), mithin die durch eine (behauptete) Straftat in ihren Rechten unmittelbar geschädigte Person (Art. 115 Abs. 1 StPO), die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu

beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO), oder die einen Strafantrag stellt (Art. 118 Abs. 2 StPO).

1.2.

Gemäss Rapport der Kantonspolizei Aargau vom 27. August 2024 erklärte die Beschwerdeführerin am 26. August 2024 einzig, Anzeige wegen Hausfriedensbruchs und Nötigung zu erstatten. Dass sie damals einen Strafantrag gestellt oder eine Erklärung i.S.v. Art. 118 Abs. 1 StPO abgegeben hätte, lässt sich dem besagten Rapport nicht entnehmen. Auch ihrer Beschwerde lässt sich nicht entnehmen, dass sie sich durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung als Privatklägerin konstituiert hätte. Vielmehr bezeichnete sie sich auch mit Beschwerde als Anzeigerin. Ob sie dennoch, wie von der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach in der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung festgehalten, Privatklägerin ist, kann offenbleiben. Weil nicht ersichtlich ist, dass sie von der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach in Beachtung von Art. 118 Abs. 4 StPO auf ihr Konstituierungsrecht nach Art. 118 Abs. 1 StPO aufmerksam gemacht wurde, kann sie die Nichtanhandnahmeverfügung so oder anders im Umfang ihrer Geschädigtenstellung anfechten (vgl. hierzu BGE 141 IV 380 E. 2.2).

Die Beschwerdeführerin akzeptierte mit Beschwerde die von der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach hinsichtlich des Vorwurfs des Hausfriedensbruchs verfügte Nichtanhandnahme ausdrücklich und focht die Nichtanhandnahmeverfügung einzig im Hinblick auf die von ihr beanzeigte Nötigung an. Diesbezüglich ist die Beschwerdeführerin in Berücksichtigung ihrer Vorbringen mit Beschwerde (wie nachfolgend in E. 2.2 dargelegt) ohne Weiteres als geschädigte Person zu betrachten (vgl. hierzu BGE 129 IV 6 E. 2.1, wonach als geschütztes Rechtsgut des Nötigungstatbestands [Art. 181 StGB] die Handlungsfreiheit bzw. die Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung des Einzelnen gilt). Auf ihre gültig erhobene Beschwerde ist einzutreten.

2.

2.1.

Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach ging in ihrer Nichtanhandnahmeverfügung von der Annahme aus, dass der Beschuldigte beim fraglichen Vorfall trotz einer ersten Absage auf einem Gespräch mit der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann bestanden habe. Hinweise, dass dieses Insistieren von strafrechtlicher Relevanz im Sinne einer Beschränkung der Handlungsfreiheit gemäss Art. 181 StGB gewesen wäre, bestünden allerdings nicht. Solch eine Beschränkung der Handlungsfreiheit setze voraus, dass das üblicherweise geduldete Mass an Beeinflussung in ähnlicher Weise wie durch Gewalt oder Drohung eindeutig überschritten werde. Dies sei vorliegend nicht der Fall gewesen. Zwar hätten die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann den Lift wegen des Verhaltens des Beschuldigten nicht völlig ungestört nutzen können. Aufgrund der

Schilderungen der Beschwerdeführerin sei aber davon auszugehen, dass die Nutzungseinschränkung bloss von kurzer Dauer gewesen sei. Sie dürfte vom Beschuldigten auch nicht beabsichtigt gewesen sein, habe sich dieser doch gemäss Schilderung der Beschwerdeführerin für ein Gespräch in den Lift begeben wollen. Als dem Beschuldigten der Beizug der Polizei in Aussicht gestellt worden sei, sei ihm klar geworden, dass die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann wirklich kein Gespräch wünschten, und habe er den Lift umgehend freigegeben.

2.2.

Die Beschwerdeführerin führte mit Beschwerde aus, dass der Beschuldigte sie und ihren Ehemann verfolgt habe. Bei der Haustüre sei es zu einem Gerangel zwischen ihrem Hund und demjenigen des Beschuldigten gekommen. Der Beschuldigte sei ihnen durch die Haustüre gefolgt. Als sie den Lift betreten und den Wohnungsschlüssel gesteckt hätten, um direkt in die oberste Wohnung (zu ihrer Tochter) zu gelangen, habe der Beschuldigte mit seinem Fuss und dem Kopf seines Hundes die Lifttüre blockiert. Sein Gesicht und sein Körper seien direkt vor ihnen gewesen. Sie hätten Angst vor dem Beschuldigten und seinem Hund gehabt und eine Eskalation der Situation befürchtet. Der Beschuldigte habe ein Gespräch erzwingen wollen, an welchem sie nicht interessiert gewesen seien. Sie hätten rasch zu ihrem kranken Enkelkind gelangen wollen. Der Beschuldigte, der im Haus nebenan in der Wohnung seiner Eltern wohne, sei in der Überbauung "für schwieriges Verhalten" bekannt. Zudem sei seine Stimmung, wie auch diejenige seines Hundes, höchst aggressiv gewesen. Er habe im Hauseingang erklärt, er "komme gleich mit" und "er fahre mit". Weil er und sein Hund die Türe ausgefüllt hätten, habe es kein Entrinnen gegeben. Der Lift sei definitiv zu klein für drei Erwachsene und zwei sich nicht verstehende Hunde gewesen. Der Beschuldigte hätte auch nicht in die Wohnung mitfahren sollen. Weil ihre Einwände nichts gefruchtet hätten, habe ihr Ehemann mit dem Mobiltelefon versucht, die Polizei anzurufen. Erst nach wiederholten Erklärungen, jetzt die Polizei anzurufen, habe der Beschuldigte abgelassen. Sie wisse nicht sicher, wie lange "die Aktion" effektiv gedauert habe, aber sicher mehr als zwei Minuten und länger als nur "kurzfristig". Die Blockade und der Versuch des Eindringens seien eine klare Nötigung. Der Beschuldigte habe sie und ihren Ehemann an der Benutzung des Lifts gehindert. Er habe die Zugangssituation der Attika-Wohnung gekannt und kein Recht auf Blockade, Behinderung oder Zutritt in die Wohnung gehabt. Nötigung setze keine Minimaldauer voraus. Sie sei erfüllt, wenn die Opfer einfach warten müssten, bis der Täter mit seiner nötigenden Handlung nachlasse. Es gebe kein "übliches Mass", das zu erdulden wäre. Durch die Enge der Örtlichkeit und wegen der zwei Hunde, die vorher eine Rauferei gehabt hätten, sowie durch die unangenehme Tuchfühlung mit dem Beschuldigten und dessen penetranter, lautstarker Forderung und Blockade sei die Situation für sie und ihren Ehemann absolut unerträglich und beängstigend gewesen. Man habe damit rechnen müssen, dass der

Beschuldigte noch handgreiflich werde. Die Behauptung der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach, wonach der Beschuldigte keine Nutzungseinschränkung beabsichtigt habe, sei unverständlich. Der Beschuldigte habe sie und ihren Ehemann an der Liftnutzung gehindert, weil er sie zum Gespräch habe stellen wollen. Er habe auf Mitfahren entschieden und in den Lift gedrängt. Die Ankündigung, die Polizei zu rufen, habe ihn jedenfalls zu Beginn nicht im Mindesten beeindruckt. Er habe erst zur Besinnung kommen müssen, bevor er sich zurückgezogen habe.

2.3.

Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach hielt mit Beschwerdeantwort daran fest, dass das Verhalten des Beschuldigten, wenngleich die Situation für die Beschwerdeführerin sicherlich unangenehm gewesen sei, nicht die notwendige Intensität einer strafrechtlich relevanten Nötigung erreicht habe. Der Beschuldigte habe keine Drohungen ausgesprochen und keine Gewalt ausgeübt. Es sei notorisch, dass es in Fahrstühlen eng sei, insbesondere wenn sie mit fremden Personen geteilt werden müssten. Der Beschuldigte habe den Fahrstuhl aber gar nie betreten, sondern nur für eine kurze Zeit mit dem Fuss offengehalten. Nach Ankündigung, die Polizei beizuziehen, habe er ihn wieder freigegeben. Der Tatbestand von Art. 181 StGB sei nicht erfüllt.

2.4.

Die Beschwerdeführerin bestritt mit Stellungnahme vom 20. Januar 2025 die Feststellung, dass es "nur kurz" gedauert habe. Der Beschuldigte habe sie bereits ins Treppenhaus bis zum Lift verfolgt und sei in dieser Zeit mehrmals gebeten worden, umzukehren. Auch als er die Lifttüre blockiert habe, sei er mehrmals gebeten worden, wegzutreten. Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach habe auch nicht dargelegt, wie lange die Blockade hätte dauern müssen, damit sie aus ihrer Sicht strafbar gewesen wäre. Sie sei mit ihrem Ehemann im kleinen Lift blockiert gewesen und habe nicht entkommen können. Sie seien dem Beschuldigten völlig ausgeliefert gewesen. Er habe die Dauer des Gefangenseins bestimmt. Sein Kopf und die Schnauze seines Hundes seien nicht einmal 20 cm entfernt gewesen. Er habe darauf bestanden, im Lift mitzufahren. Das sei absolut undenkbar gewesen, weil der Lift direkt in die Wohnung geführt habe. Der Beschuldigte sei echauffiert gewesen und die Hunde hätten vor der Haustüre miteinander gerauft. Dies sei Nötigung gewesen. Der Wunsch des Beschuldigten mitzufahren, habe als Drohung verstanden werden müssen. Zudem habe der Beschuldigte sie seither mit dem Zähne bleckenden und knurrenden Hund bis auf die R-Strasse verfolgt und ein anderes Mal beim [...]Steg abgepasst und seinen Hund losgelassen. Er sei unverbesserlich.

3.

3.1.

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 181 StGB).

Die Anwendung des Nötigungsmittels muss den Betroffenen in seiner Handlungsfreiheit beeinträchtigen. Das Zwangsmittel der "anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit" muss, um tatbestandsmässig zu sein, das üblicherweise geduldete Mass an Beeinflussung in ähnlicher Weise eindeutig überschreiten, wie es für die im Gesetz ausdrücklich genannten Zwangsmittel der Gewalt und der Androhung ernstlicher Nachteile gilt. Es muss ihnen mithin eine den gesetzlich genannten Mitteln vergleichbare Zwangswirkung zukommen (BGE 141 IV 437 E. 3.2.1). Die weite Umschreibung des Nötigungstatbestandes (in Form der Tatbestandsvariante der "anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit") hat zudem zur Folge, dass nicht jedes tatbestandsmässige Verhalten bei Fehlen von Rechtfertigungsgründen auch rechtswidrig ist. Vielmehr bedarf die Rechtswidrigkeit bei Art. 181 StGB einer zusätzlichen, besonderen Begründung. Eine Nötigung ist nur unrechtmässig, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist oder wenn das Mittel zum angestrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist (BGE 129 IV 6 E. 2.2 und 3.4).

3.2.

Dass der Beschuldigte bei besagtem Vorfall Gewalt gegen die Beschwerdeführerin angewandt oder ihr ernstliche Nachteile (etwa auch mittels seines Hundes, der sich gemäss Beschwerdeführerin einzig für ihren Hund interessiert zu haben scheint) angedroht haben könnte, kann ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Er kann deshalb die Handlungsfreiheit der Beschwerdeführerin höchstens durch das Zwangsmittel der "anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit" beeinträchtigt haben.

3.3.

Zweck des Verhaltens des Beschuldigten war es offensichtlich, mit der Beschwerdeführerin ein Gespräch zu führen. Mit einer anderen Person ein Gespräch zu suchen, ist per se aber nicht unrechtmässig, selbst wenn es dem Ansprecher einzig um eine verbale Provokation geht oder die angesprochene Person – wie vorliegend die Beschwerdeführerin – erkennbar zum Ausdruck bringt, kein Interesse an einem solchen Gespräch zu haben. Insofern kann sich der Beschuldigte der Nötigung höchstens schuldig gemacht haben, wenn er das von ihm angestrebte Gespräch mit unrechtmässigen, unverhältnismässigen, rechtsmissbräuchlichen oder sittenwidrigen Mitteln zu erzwingen versucht haben sollte.

3.4.

Nachdem die Beschwerdeführerin die Nichtanhandnahmeverfügung hinsichtlich des Vorwurfs des Hausfriedensbruchs akzeptierte und der Beschuldigte weder Gewalt anwandte noch drohte, ist nicht ersichtlich, inwiefern er auf unrechtmässige Weise versucht haben könnte, mit der Beschwerdeführerin ins Gespräch zu kommen. Weder das (anfängliche) Nacheilen noch das (finale) Blockieren der Lifttüre sind dementsprechend als unrechtmässige Handlungen zu werten. Dass sich diese Handlungen als rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig qualifizieren liessen, erscheint ebenfalls ausgeschlossen. Damit verbleibt die Möglichkeit, dass der Beschuldigte seinen Gesprächswunsch in unverhältnismässiger Weise durchzusetzen versucht haben könnte. Dies könnte namentlich der Fall gewesen sein, wenn sein Verhalten als nicht mehr sozialadäquat bezeichnet werden könnte, mithin wenn es nicht mehr einem Verhalten entsprechen würde, mit welchem in vergleichbaren Situationen üblicherweise zu rechnen ist und welches – selbst wenn unerwünscht – noch hinnehmbar erscheint.

3.5.

Zwar ist nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin sowohl das (anfängliche) Nacheilen als auch die (finale) Blockade der Lifttüre als unangenehme Belästigung empfand, nachdem sie gegenüber dem Beschuldigten deutlich gemacht hatte, sich mit ihm nicht unterhalten zu wollen. Es ist aber nicht ersichtlich, inwiefern gerade das (anfängliche) Nacheilen über eine kurze Wegstrecke geeignet gewesen sein könnte, die Beschwerdeführerin in ihrer Willensbildung oder -betätigung in nötiger Weise zu beeinträchtigen. Dies tat es denn auch nicht, konnte sie sich doch losgelöst vom Verhalten des Beschuldigten entsprechend ihrer ursprünglichen Absicht zum Lift begeben. Ein eigentliches Stalking, bei welchem der Täter dem Opfer vielfach und über längere Dauer nachgeht und welches auch eine einzelne (minderschwere) Belästigung als Nötigung erscheinen lassen könnte, ist darin nicht zu sehen (vgl. hierzu BGE 129 IV 262 Regeste sowie beispielhaft auch E. 2.5, wonach eine einmalige Anwesenheit auf einem Parkplatz, ein einmaliges Nachfahren oder eine einmalige kurzfristige Verhinderung an oder Erschwerung der Weiterfahrt für sich allein noch keine Beschränkung der Handlungsfreiheit im Sinne von Art. 181 StGB darstellen). An dieser Beurteilung ändern auch die von der Beschwerdeführerin mit Stellungnahme vom 20. Januar 2025 geschilderten späteren Vorkommnisse nichts. Die Beschwerdeführerin begründete ihren Nötigungsvorwurf denn auch hauptsächlich nicht mit diesem Verhalten des Beschuldigten, sondern im Wesentlichen einzig mit seiner Blockade der Lifttür.

3.6.

Dass der Beschuldigte die Lifttüre in der von der Beschwerdeführerin beschriebenen Weise blockierte, erscheint zumindest nicht ausgeschlossen. Ebenso wenig, dass der Beschuldigte die Beschwerdeführerin während dieser Blockade objektiv betrachtet daran hinderte, den Lift zu benutzen

oder zu verlassen. Die Blockade der Lifttüre zielte aber offensichtlich nicht darauf ab, die Beschwerdeführerin an der Benutzung des Lifts zu hindern oder sie darin festzusetzen, sondern einzig darauf, auch in den Lift gelassen zu werden, was – wie dem von der Beschwerdeführerin eingereichten Foto unschwer zu entnehmen ist – die Beschwerdeführerin oder ihr Ehemann verhinderten, indem sie sich in der Türöffnung entsprechend positionierten. Weil es bei diesem weitgehend passiven, sich gegenseitig blockierenden Verhalten aller Beteiligten blieb und es auch nicht ansatzweise zu Gewalttätigkeiten oder Drohungen kam, ist von einem noch mit sozialadäquaten Mitteln ausgetragenen Streit auszugehen, bei welchem sich beide Seiten zwar nahe gegenüberstanden, sich ansonsten aber ähnlich wie bei einem rein verbal geführten Streit durchzusetzen versuchten. Die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann, indem sie den Beschuldigten nicht in den Lift liessen und mit der Polizei drohten, der Beschuldigte, indem er mit seinem Fuss ein Schliessen der Lifttüre verhinderte. Der Streit unterschied sich hinsichtlich seines Verlaufs nicht wesentlich von einem (typischerweise zu keinen Weiterungen führenden) Bagatellstreit, wie er häufig vorkommen dürfte, wenn Uneinigkeit darüber besteht, ob eine wartende Person noch in einen Lift zu lassen ist. Dies auch deshalb nicht, weil der Beschuldigte bereits nach kurzer Zeit nachgab, führte die Beschwerdeführerin gegenüber der Kantonspolizei Aargau (gemäss deren Rapport vom 27. August 2024) doch selbst aus, dass der Beschuldigte die Lifttüre "vielleicht" zwei Minuten blockiert habe. Dass sich die Beteiligten dabei im Bereich der Türöffnung offenbar derart nahe gegenüberstanden, dass die Beschwerdeführerin dies als bedrohlich empfand, ändert am Gesagten nichts. Diese Nähe war offensichtlich eine zwingende Folge der (engen) räumlichen Gegebenheiten sowie der Streitfrage, ob der Beschuldigte in den Lift zu lassen ist, weshalb darin kein Hinweis auf eine vom Beschuldigten bewusst eingesetzte Drohgebärde zu sehen ist.

Der auf diese Art und Weise geführte und wohl nicht länger als wenige Minuten andauernde Streit dürfte zwar für die Beschwerdeführerin, die diesen Streit sicherlich nicht gesucht hat, bemühend und ärgerlich gewesen sein. Der vom Beschuldigten dabei aufgebaute Druck ist aber nicht annähernd vergleichbar mit einer Situation, in welcher er zur Erreichung seines Ziels auf Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile gesetzt hätte, weshalb darin keine Nötigung zu sehen ist. Dies auch dann nicht, wenn man mit der Beschwerdeführerin davon ausgeht, dass der Beschuldigte nicht berechtigt war, den Lift zu benutzen, und dies auch wusste. Wer jemanden im Rahmen eines sozialadäquat geführten Streits wenige Minuten aufhält, macht sich grundsätzlich auch dann nicht der Nötigung schuldig, wenn er sich nicht im Recht befindet oder wenn er den Streit gar im Wissen darum, nicht im Recht zu sein, aus rein provokativen Gründen vom Zaun bricht. Nicht jedes provokative oder bemühende Verhalten, welches einer anderen Person aufgezwungen wird, stellt nämlich eine Nötigung dar. Weshalb es sich

vorliegend ausnahmsweise anders verhalten sollte, ist nicht einsichtig. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

4.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Dementsprechend sind die Kosten dieses Beschwerdeverfahrens der mit ihrer Beschwerde unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Entschädigungen sind keine auszurichten.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 76.00, zusammen Fr. 1'076.00, werden der Beschwerdeführerin auferlegt und im Umfang von Fr. 1'000.00 mit der geleisteten Kostensicherheit verrechnet. Die Beschwerdeführerin hat der Obergerichtskasse noch Fr. 76.00 zu bezahlen.

Zustellung an:
[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 4. März 2025

Obergericht des Kantons Aargau

Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Richli

Burkhard